



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Februar 2026

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>32 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 41</p> <p>33 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW S. 42</p> <p>34 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - W5 (Jonas Schreiber) S. 42</p> <p>35 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken S. 42</p>	<p>36 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 42</p> <p>37 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Speira Recycling Services Germany GmbH in Grevenbroich S. 43</p> <p>38 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 43</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>39 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Niersverbandes S. 44</p>
---	--

#### **Beilage zu Ziffer 32: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

#### **Beilage zu Ziffer 33: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW**

#### **Beilage zu Ziffer 35: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken**

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **32 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ZV-ITK-Rhein-129

Düsseldorf, den 03. Februar 2026

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland bekannt.

#### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

Ihre Anzeige vom 18.12.2025

Mit Ihrem Schreiben vom 18.12.2025 haben Sie mir gem. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) die am 27.11.2025 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung Ihres Zweckverbandes ITK Rheinland angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt.

Gegen die Änderungen bestehen keine aufsichtsrechtlichen Bedenken; die Änderung der Verbandsatzung in der Fassung 12. Änderungssatzung vom 27.11.2025 nehme ich hiermit zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage ist § 20 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b) und § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung der Verbandssatzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.11.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der für Ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW).

Im Auftrag  
gez. Jonas Giesen

**-siehe Beilage zu Ziffer 32-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 41

### **33 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld /Kreis Viersen gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-SparkassenZV-162

Düsseldorf, den 04. Februar 2026

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 14.01.2026 bekannt.

Im Auftrag  
gez. Thomas Hermans

**-siehe Beilage zu Ziffer 33-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 42

### **34 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - W5 (Jonas Schreiber)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-W5

Düsseldorf, den 03. Februar 2026

Mit Wirkung zum 09.02.2026 wurde Herr Justus Jonas Schreiber zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHWG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHWG für den Kehrbezirk Wuppertal 5 bestellt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 42

### **35 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken über die Errichtung eines Standortes der Städtische Sekundarschule Straelen in Kerken**

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.02.12-11 KLE 09 SK-603

Düsseldorf, den 03. Februar 2026

**-siehe Beilage zu Ziffer 35-**

Im Auftrag  
gez. Alina Kamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 42

### **36 Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
51.01.06.02-SGV-2

Düsseldorf, den 29. Januar 2026

Mit Bescheid vom 29.01.2026, Az.: 51.01.06.02-SGV-2 habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderwegs "Urban Trails" zugelassen.

Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf schwefelgelbem Grund (RAL-1016) in grüner Farbe (Eisdunkeltürkis, RAL 200 30 33) in aneinan-

der geschriebener Schreibweise den geschwungenen Großbuchstaben U und den Großbuchstaben T. Unterhalb des U ist in Druckschrift und Großbuchstaben der Schriftzug „URBNTRLS.“ zu sehen.



Im Auftrag  
gez. Roman Degner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 42

### 37 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Speira Recycling Services Germany GmbH in Grevenbroich**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-9000726-0002-A15-0005/26

Düsseldorf, den 03. Februar 2026

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Speira Recycling Services Germany GmbH in Grevenbroich**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Umschmelzbetriebs I-III durch eine kleinräumige Lageänderung des Gasflaschenlagers**

Die Speira Recycling Services Germany GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstr. 3 in 41515 Grevenbroich eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Gewinnung von Sekundäraluminium aus Aluminiumschrotten und -krätzen (Umschmelzbetrieb I-III). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Speira Recycling Services Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Umschmelzbetrieb I-III werden Stoffe gehandhabt, die dem

Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Kleinräumige Lageänderung des Gasflaschenlagers aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs. In dem um wenige Meter versetzten Gasflaschenlager sollen weiterhin Acetylenflaschen und Sauerstoffflaschen gelagert werden. Mit dem angezeigten Vorhaben ist keine Erhöhung der Lagerkapazitäten der gelagerten Stoffe verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt wurde, ergeben sich durch die vorhabenbedingten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit. Die angezeigte Änderung führt zu keiner Änderung der bereits genehmigten störfallrelevanten Stoffe sowie der genehmigten Stoffmengen. Mit der Lageänderung des Gasflaschenlagers um wenige Meter wird der Sicherheitsabstand vergrößert. Damit ist ein nachteiliger Einfluss auf die Schutzgüter ausgeschlossen.

Somit ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs 1 und Abs. 2a BImSchG festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Markus Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 43

### 38 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9350370-0100-A15-0325/25

Düsseldorf, den 02. Februar 2026

## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lager- und Vertriebsstätte (LZO) durch Umsetzung eines Kompensationskonzeptes aufgrund des Wegfalls der bisherigen PFAS-haltigen Löschschaummittelzumischung**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage, Lager- und Vertriebsstätte (Lagerzentrum Ost (LZO)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.37 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Lager- und Vertriebsstätte (LZO) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umsetzung eines Kompensationskonzeptes aufgrund des Wegfalls der bisherigen PFAS-haltigen Löschschaummittelzumischung in bestimmten Lagerbereichen des LZO.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird

der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 43

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **39 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Niersverbandes**

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Niersverbandes**

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023 S. 121) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 41. Sitzung am 18. Dezember 2025 den am 12. Mai 2025 von der Vorständin aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 10. Juni 2025 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 361.928.110,65 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6.672.143,78 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 28. Januar 2026

Niersverband  
Die Vorständin

In Vertretung  
Kai Sobottka, Ass. iur.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 44









---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)